

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Duelle, Shows und Hüttenhits 66 neue Medientitel geschützt

Für die neuen Showformate setzen die Sender auf bewährte Konzepte. **Sat. 1** Berlin beobachtet „VIPS“ und bietet Superlativen wie etwa die schönsten Frauen- und die romantischsten Promi-Hochzeiten. Doch auch die teuersten Seitensprünge, die schrecklichsten Schönheitsoperationen und die spektakulärsten Promi-Skandale sollen nicht unerwähnt bleiben. Als Service für die weiblichen Zuschauer auf der Suche nach „Mister Perfect“ führt Sat.1 noch einen „MännerTest“ durch. Auch in Unterföhring bei **ProSieben** ist man auf der Suche. Allerdings nicht nach dem perfekten Mann. Hier soll „The biggest Loser“ ermittelt werden. Doch diesen Verlierern muss am Ende der Doku-Show gratuliert werden, denn sie werden mit Hilfe von Moderatorin Katharina Witt

mittels hartem Training und grausamer Diät Pfunde verlieren. Auch die Münchener **Stiebner Verlag GmbH** setzt mit ihrem neuen Titel „Aquayoga“ auf neuartige Trainingsmaßnahmen.

Doch auch das Denkvermögen will trainiert werden. Der Hamburger **TIGERPRESS Verlag GmbH** plant Denkanstöße in seinem „Rätsel Palast“ und die Mandanten der **Rechtsanwälte Altstötter & Spängler** Nürnberg bieten mit „Rätsel 1. Klasse“ Gehirnjogging für „Rätsel Experten“ an. Finster wird es bei den Mandanten von **Rechtsanwätin Bettina Krause** Tutzing. Sie planen ein „Duell im Moor“, während die Berliner Kanzlei **Schwarz Kelwing Wicke Westphal** für ihre Mandanten auf „Recht und Ordnung“ achtet. (al)

GEMA-Justitiar wechselt zu Luther München

Dr. Stefan Müller (47), Justitiar der **GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte)** tritt zum 1. Januar 2009 als Partner in die **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH** ein. Müller war seit 10 Jahren bei der GEMA auf den Gebieten des deutschen und des europäischen Urheber- und Wahrnehmungsrechts tätig. Neben seiner Tätigkeit als Justitiar leitete er die Direktion Inkassomandate der GEMA und war für den Bereich der privaten Vervielfältigung verantwortlich. **Dr. Harald Heker**, Vorstandsvorsitzender der GEMA, erklärte bereits im August in einer Pressemitteilung, Müller werde auch nach seinem Ausscheiden das Engagement für die Interessen der GEMA-Mitglieder fortsetzen: „Wir bedauern die persönliche Entscheidung von Dr. Müller, freuen uns jedoch, dass uns sein bewährter Sachverstand und seine Erfahrung auch weiterhin zur Verfügung stehen werden.“ Müller werde sowohl die Kommentierung des Verteilungsplans im Handbuch „Recht und Praxis der GEMA“ fortführen als auch die **internationale Gesellschaft für Urheber-**

recht (interGU) weiterhin als Generalsekretär betreuen.



**Dr. Harald Heker, GEMA
Vorstandsvorsitzender**

Im Münchner Büro der Wirtschaftsrechtskanzlei Luther (www.luther-lawfirm.com) wird er den Bereich IP/IT weiter verstärken. Die Kanzlei hat innerhalb des vergangenen Jahres den Standort München um elf zusätzliche Rechtsanwälte und Steuerberater erweitert. Zugleich wurden die bereits in München etablierten Beratungsfelder Gesellschaftsrecht/Merger&Acquisition (M&A), Arbeitsrecht sowie Gewerblicher Rechtsschutz/Intellectual Property (IP) und Information Technology (IT) gezielt um Gebiete wie Banking, Finance & Capital Markets, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Compliance erweitert. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
BGH: Wann ist Tonträger-Sampling zulässig?	3
Auch Heiratsannoncen urheberrechtlich geschützt	3
Titelschutzanzeigen: 66 neue Titel geschützt.....	4-9
Impressum	9

Die 66 neuen Titel dieser Woche

A

Amazing Pinball
Animal World
Aquayoga

B

Brieselanger Musikfrühling

C

Channel Sales Day
City Stewardess
Claude

D

DAS ALLERBESTE!

- Pulverschnee und Hüttenhits
- Blumen, Träume und Muttertagshits
- Sommer, Sonne und Urlaubshits
- Herz, Schmerz und Liebeshits

DAS BESTE!

- Pulverschnee und Hüttenhits
- Blumen, Träume und Muttertagshits
- Sommer, Sonne und Urlaubshits
- Herz, Schmerz und Liebeshits

Das Duell - Mensch gegen Tier

Das Duell - Mensch oder Tier

Das Duell im Moor

Das große Ding

Das Wissen der Vielen

Die grünen Geheimnisse der Gärtner

Die Weisheit der Vielen

Dinner Train

Dr. Chauvi

E

Efficient IT

Elbe Kurier

Elbe Kurier Magdeburg

G

Gemein & Nützlich

Gute Nachrichten - Eine Familie
macht Schlagzeilen

Gutschrift. Das Magazin von
www.initiative-zivilengagement.de

H

Happy Birthday, Hella!

Horrmann's Hotels

I

Illusion Auto

iPhone Welt

IQ media marketing

J

Jukeboxhelden -

Die Hitshow

K

Kinder Klassik Tour

Krönen Sie Ihr Lebenswerk

Krönen Sie Ihre
akademische Karriere

M

Maddox

Mensch & Natur heute

Mensch gegen Tier - Das Duell

Mensch oder Tier - Das Duell

Mister Perfect - Der MännerTest

MUSIKGESCHICHTEN

- Pulverschnee und Hüttenhits

- Blumen, Träume und Muttertagshits

- Sommer, Sonne und Urlaubshits

- Herz, Schmerz und Liebeshits

P

Pinball Hits

Play! don't work

R

Rätsel 1. Klasse

Rätsel Experte

Rätsel Palast

Recht und Ordnung

RheinKultur

S

Scheißkerle

SoKo Nord

Sprachenwelt GmbH -
die Sprachingenieure

T

TATSÄCHLICH LIEBE

THE BIGGEST LOSER

V

VIPS - Die romantischsten
Luxus-Hochzeiten

VIPS - Die schönsten Frauen
aller Zeiten

VIPS - Die schrecklichsten
Schönheitsoperationen

VIPS - Die spektakulärsten
Promi-Skandale

VIPS - Die teuersten
Seitensprünge

W

World of Animals

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.12.2008, Woche 50, Nr. 903

Anzeigenschluss: 05.12.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

16.12.2008, Woche 51, Nr. 904

Anzeigenschluss: 12.12.2008, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BGH: Wann ist Tonträger-Sampling zulässig?

Der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat in einer Entscheidung der vergangenen Woche die urheberrechtlichen Aspekte beim elektronischen kopieren („sampling“) von Teilen eines fremden Tonträgers näher beleuchtet.

Geklagt hatte die Gruppe „**Kraftwerk**“. Sie erhob Ansprüche gegen den Produzenten **Moses Pelham**, der eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Kraftwerk-Titel „Metall auf Metall“ kopiert und für den Titel „Nur mir“ der Sängerin Sabrina Setlur verwendet hatte. Kraftwerk hatte auf Unterlassung, Feststellung der Schadenspflicht und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung geklagt.

Das **OLG Hamburg** hat der Klage in der Berufung stattgegeben. Der Bundes-

gerichtshof hob das Berufungsurteil nun wieder auf.

Das OLG hätte nach Ansicht der Karlsruher Richter im Ergebnis zwar zu Recht angenommen, das der Produzent in das Tonträgerherstellereingriffene habe. Denn die Bestimmung des § 85 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt die zur Festlegung der Tonfolge auf dem Tonträger erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Tonträgerherstellers. Da der Tonträgerhersteller diese unternehmerische Leistung für den gesamten Tonträger erbringt, gäbe es keinen Teil des Tonträgers, auf den nicht ein Teil dieses Aufwands entfielen und der daher nicht geschützt wäre. Ein Eingriff in die Rechte des Tonträgerherstellers sei deshalb bereits dann gegeben, wenn einem fremden Tonträger

kleinste Tonfetzen entnommen werden.

Das Berufungsgericht hätte es jedoch - so der BGH weiter - versäumt zu prüfen, ob die Beklagten sich auf das Recht zur freien Benutzung berufen können. Nach § 24 Abs. 1 UrhG darf ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Danach könne auch die Benutzung fremder Tonträger ohne Zustimmung des Berechtigten erlaubt sein, wenn das neue Werk zu der aus dem benutzten Tonträger entlehnten Tonfolge einen so großen Abstand hält, dass es als selbständig anzusehen sei.

Eine freie Benutzung sei allerdings in zwei Fällen von vornherein ausgeschlossen:

Ist derjenige, der die auf einem fremden Tonträger aufgezeichneten Töne oder Klänge für eigene Zwecke verwenden möchte, befähigt und befugt, diese selbst einzuspielen, gäbe es für eine Übernahme der unternehmerischen Leistung des Tonträgerherstellers keine Rechtfertigung. Eine freie Benutzung komme ferner nicht in Betracht, wenn es sich bei der erkennbar dem benutzten Tonträger entnommenen und dem neuen Werk zugrunde gelegten Tonfolge um eine Melodie handelt (§ 24 Abs. 2 UrhG). Das Berufungsgericht wird nun zu prüfen haben, ob die Beklagten sich auf das Recht zur freien Benutzung berufen können.

Bundesgerichtshof
Urteil vom 20.11.2008
AZ: I ZR 112/06

Abkupfern verboten - Auch Heiratsannoncen sind urheberrechtlich geschützt

Das **Landgericht München** musste sich Anfang November mit dem Streit zweier Heiratsvermittlerinnen auseinandersetzen. Grund des Rechtsstreits war eine Heiratsannonce für einen zweifellos ungemein gutaussehenden Millionär besten Alters, deren Text von der Beklagten fast unverändert übernommen und im Heiratsmarkt einer Zeitung geschaltet wurde, wobei der Millionär nur ein wenig kleiner geriet als in der ersten Anzeige. Die Partnervermittlerin mahnte ihre Konkurrentin ab und klagte

die Kosten vor dem Landgericht ein. Die Münchner Richter mussten nun auch entscheiden, ob die Beklagte überhaupt abgeschrieben hätte. Schließlich sei doch klar, dass bei der Beschreibung einer identischen Person auch ein ähnlicher Text herauskomme.

Doch das Gericht ging auf diese Argumentation nicht ein. Es bestehe auch nicht der geringste Zweifel daran, dass die Beklagte abgeschrieben habe. Angesichts der geradezu unerschöpflichen Vielfalt

der Möglichkeiten, ein- und dieselbe Person in einer solchen Annonce darzustellen, könne die Beklagte dem Gericht nicht weismachen, dass sie den Text nicht - unter Vornahme geringfügiger Änderungen - abgeschrieben habe. Die Annoncen der Klägerin seien in Wortwahl und Stil auf den angesprochenen (elitären) Personenkreis zugeschnitten. Schon darin sei eine individuell-schöpferische Leistung zu sehen. Es sei nicht etwa so, dass die Texte durch die zu beschreibenden Personen weitgehend

vorgegeben seien - wie das etwa für die Beschreibung eines Staubsaugers zutreffen mag. Bei der Beschreibung und Charakterisierung einer Person lasse sich nicht nur die nahezu unerschöpfliche Vielfalt der Sprache, sondern insbesondere auch die ganze Brandbreite der menschlichen Wahrnehmung zu Geltung bringen, so das Gericht. (al)

Landgericht München I,
Urteil vom 13.11.2008
AZ: 21 O 3262/08
(nicht rechtskräftig)

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Gemein & Nützlich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Prehm & Klare Rechtsanwälte,
Im Brauereiviertel 2, 24118 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Rätsel 1. Klasse Rätsel Experte

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Kinder Klassik Tour

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, in Haupt- und Untertiteln und Zusammensetzungen und allen Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, sowie für Veranstaltungen und Merchandising.

**Rechtsanwälte Unverzagt von Have,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TATSÄCHLICH LIEBE

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Mister Perfect - Der MännerTest
VIPS - Die schönsten Frauen aller Zeiten
VIPS - Die teuersten Seitensprünge
VIPS - Die romantischsten Luxus-Hochzeiten
VIPS - Die schrecklichsten
Schönheitsoperationen
VIPS - Die spektakulärsten Promi-Skandale
Happy Birthday, Hella!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

City Stewardess

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Zusätzen, allen Arten der graphischen Gestaltungen für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Rundfunk- und Fernsehproduktionen, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-ROM, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Diensten, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikations-Dienste und Netze u.ä. für alle Druckerzeugnisse, insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwalt Jürgen Waldheim,
Sächsische Straße 70, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Scheißkerle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Direct Investment Partners AG,
Weinmarkt 6, 6004 Luzern / Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aquayoga

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**stiebner verlag gmbH,
Nymphenburger Straße 86, 80636 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

RheinKultur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, auch als Untertitel für Druckerzeugnisse aller Art.

**INKA-Verlag Roger Waltz,
Sophienstraße 136, 76135 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rätsel Palast

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse.

**TIGERPRESS Verlag GmbH,
Lange Reihe 13, 20099 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Jukeboxhelden - Die Hitshow

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Horrmann's Hotels

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-)Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**RAin Dorothy Brill,
Uhlandstraße 28, 40237 Düsseldorf**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

THE BIGGEST LOSER

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

IQ media marketing

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Weisheit der Vielen Das Wissen der Vielen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Dinner Train

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Veranstaltungen und Events aller Art nebst deren Bewerbung und nebst zugehörigem Merchandising.

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Recht und Ordnung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpahl,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DAS BESTE!

- Pulverschnee und Hüttenhits
- Blumen, Träume und Muttertagshits
- Sommer, Sonne und Urlaubshits
- Herz, Schmerz und Liebeshits

DAS ALLERBESTE!

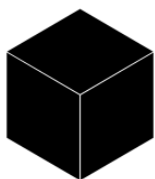
- Pulverschnee und Hüttenhits
- Blumen, Träume und Muttertagshits
- Sommer, Sonne und Urlaubshits
- Herz, Schmerz und Liebeshits

MUSIKGESCHICHTEN

- Pulverschnee und Hüttenhits
- Blumen, Träume und Muttertagshits
- Sommer, Sonne und Urlaubshits
- Herz, Schmerz und Liebeshits

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Illusion Auto

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Folkert Schmidt,
Hüttenstraße 55, 40215 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Maddox

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kosmo Music GmbH,
Baaderstraße 56 b, 80469 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mensch & Natur heute

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Progress Verlag,
Eichhornweg 2, 21244 Buchholz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

Brieselanger Musikfrühling

in allen Schreibweisen und grafischen Gestaltungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Wolter & Mieke,
Schloßstraße 26, 12163 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die grünen Geheimnisse der Gärtner

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sprachenwelt GmbH - die Sprachingenieure

in allen Schreibweisen, Wortkombinationen, Darstellungsformen und Abwandlungen für alle existierenden Medien, die online, offline oder in sonstiger jedweder Form verfügbar gemacht werden können.

**Jan Schulz,
Josef-Budenz-Straße 1, 36088 Hünfeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Duell im Moor Claude Gute Nachrichten - Eine Familie macht Schlagzeilen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Amazing Pinball World of Animals Animal World Pinball Hits

in allen Schreibweisen, Darstellungs- und Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Verkürzungen, grafischen Gestaltungen für alle Medien, samt Ton- und Bildtonträgern, Film, Hörfunk, TV, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, sowie sämtliche anderen Datenträger.

**UIG Entertainment GmbH,
Knöbelstraße 14, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

iPhone Welt
Efficient IT
Channel Sales Day

in allen Schreibweisen, für alle Medien und Veranstaltungen.

Thomson CompuMark,
St Pietersvliet 7, 2000 Antwerpen/Belgien

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Play! don't work

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, sowie sonstige elektronische und digitale Medien, einschließlich Off- und Online-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und Veranstaltungen, insbesondere Seminare.

IQudo Academy for Creative Potential,
Kleine Königstraße 1, 70178 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

SoKo Nord

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insb. für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und optische Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, DVD, Internet) sowie Telekommunikationswege (einschließlich GSM, UMTS, EDGE, EMS, MMS, SMS, WAP).

Hammerstein und Partner,
ABC-Straße 19, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dr. Chauvi
Das große Ding

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2,
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mensch gegen Tier - Das Duell
Mensch oder Tier - Das Duell
Das Duell - Mensch gegen Tier
Das Duell - Mensch oder Tier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Krönen Sie Ihr Lebenswerk
Krönen Sie Ihre akademische Karriere

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Online- und Offlinemedien.

EuroSwiss Uni AG,
Viktor-von-Bruns-Straße 21,
CH- 8212 Neuhausen-Schaffhausen

Über 52.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Elbe Kurier
Elbe Kurier Magdeburg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt Marco Sonntag,
Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gutschrift. Das Magazin von
www.initiative-zivilengagement.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Kompaktmedien - Die Kommunikationsbereiter GmbH,
Magazinstraße 15/16, 10179 Berlin

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____